



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Rechtspraxis: Insolvenz und Durchsetzung im Stillstand

Prof. Dr. Daniel Staehelin
Advokat und Notar

I. Rechtsstillstand gem. Art. 62

- Vo vom 18. März 2020
- 19. März bis 4. April 2020
- Vo Friststillstand in Zivil- und Verwaltungsverfahren
- Realvollstreckung
- Betreuungshandlungen (Art. 56 SchKG Ziff. 3)
- Zulässigkeit sichernde Massnahmen (Art. 56 SchKG)
- Verstoss: Nichtigkeit?
- Für Reisebranche: vom 21. Mai bis (erstmalig) 30. September, später verlängert bis 31. Dezember 2020

II. Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht

- Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht vom 16. April 2020
- 20. April bis 30. September 2020
- Zustellung ohne Empfangsbestätigung (Art. 7), wenn
 - Zustellversuch gescheitert oder von vorneherein aussichtslos, und
 - telefonischer oder schriftliche Voravis
- Auch für Betreuungsurkunden
- Wiederherstellung (Art. 8)
- Versteigerung über Online-Versteigerungsplattformen (Art. 9)

III. Anpassung bei der Überschuldungsanzeige

- COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht
- 20. April bis 20. Oktober 2020
- Verzicht auf Überschuldungsanzeige gem. Art. 725 Abs. 1 OR (Art. 1)
 - Nicht überschuldet am 31.12.2019 (Rangrücktritte beseitigen Überschuldung nicht)
 - Berücksichtigung Corona im Abschluss 2019?
 - Aussicht, dass saniert sein wird bis 31.12.2020
- Art. 24 Corona BürgschaftsV: Kredite bis CHF 500'000 kein Fremdkapital

IV. COVID-19-Stundung (1)

- Gutachten Lorandi
- An Stelle Notstundung (Art. 337-349 SchKG)
- Berechtigte Rechtseinheiten (Art. 6 Abs. 1)
 - Einzelunternehmen, aber kein HR-Eintrag erforderlich
 - Nicht Privatpersonen
 - Nur KMU's
- Nicht überschuldet am 31.12.2019

IV. COVID-19-Stundung (2)

- Nachlassgericht am Sitz oder Wohnsitz des Schuldners
- Schriftlich und begründet (Art. 252 ZPO)
- Vermögenslage glaubhaft machen (Art. 6 Abs. 3)
- Auch wenn überschuldet oder zahlungsunfähig
- Sanierungsplan nicht erforderlich
- Kostenvorschuss
- Unentgeltliche Rechtspflege?
- Keine Anhörung der Gläubiger
- Für 3 Monate (Art. 6 Abs. 1)
- Verlängerung um 3 Monate
- Verlängerungsgesuch nach Ablauf der Stundung
- Widerruf der Stundung (Art. 7 Abs. 1)

IV. COVID-19-Stundung (3)

- Normalerweise kein Sachwalter (Art. 9)
- Bekanntmachung der Stundung (Art. 10)
- Masseschulden nur wenn Sachwalter bestellt
- Zahlungsverbot für die der Stundung unterl. Forderungen (Art. 11 Abs. 3)
- Betreibungsverbot (Art. 12 Abs. 1)
- Kein Arrest und Sicherungsmassnahmen (Art. 12 Abs. 3)
- Keine Sistierung Prozesse
- Zinsen laufen weiter
- Keine Umwandlung Realforderungen
- Sistierung von Globalzessionen (Art. 12 Abs. 4)

IV. COVID-19-Stundung (4)

- 1. Klasse-Forderungen sind nicht gestundet (Art. 11 Abs. 2)
- Dann Betreibung auf Pfändung
- Neue Forderungen auch nicht gestundet
- Neue Forderungen dürfen bezahlt werden
- Zustimmung des Nachlassgerichts (Art. 13 Abs. 3)
- Rechtsmittel (Art. 14)
- Ende der Stundung
- Insolvenzenschädigung (Art. 19)

V. Teilweise Überführung ins ordentliche Recht

- Art. 7 Covid-19-Gesetz:
 - Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen (Art. 7)
 - Insolvenzrechtliche Massnahmen (Art. 9)
- COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht wurde vom 25. September 2020 bis 31. Dezember 2021 verlängert (Beschluss vom 25. September 2020)
- COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht wird nicht verlängert (Beschluss vom 14. Oktober 2020)
- Verlängerung prov. Nachlassstundung von 4 auf 8 Monate
- Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus:
 - Übernahme der Kosten eines Sachwalters bis CHF 100'000 (Art. 8 Abs. 4)

VI. Literatur

Daniel Staehelin / Lukas Bopp

§ 17 Insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise,
in: Helbing Lichtenhahn Verlag (Hrsg.), COVID-19, Basel 2020, S. 513 ff.



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.